

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwirtschaften, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streuband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die jeweils geschaltete Kolonie je 40 Pfennig
Schluß für Anzeigen: Montag früh 3 Uhr.

Die Unternehmerverbände und der Krieg.

Die wachsende Bedeutung des Organisationsgedankens für die Arbeitnehmer ist im Verlaufe des Krieges in der Gewerkschaftspresse wiederholt behandelt worden. Um aber das Kräfteverhältnis beurteilen zu können, ist es nötig, auch Einfücht in die Verhältnisse der Unternehmerverbände zu gewinnen und dazu werden im 13. Sonderheft des „Reichsarbeitsblattes“ Anhaltspunkte gegeben. Die Erhebung erstreckt sich zwar auf das Jahr 1914, doch hat sich ihre Durchführung infolge der besonderen Schwierigkeiten einer derartigen Veranstaltung im Kriege bis Ende 1915 hingezogen. Wenn demnach die jetzt veröffentlichten Ergebnisse auch nicht dem neuesten Stand der Unternehmerverbände entsprechen, wird die grundsätzliche Wirkung des Krieges auf das Organisationswesen doch bereits mit erfaßt, so daß diese Statistik inmitten der sonst im Kriege ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse einen klaren Ausblick für die kommende Gewerkschaftsarbeit ermöglicht.

Die Anordnung der Statistik ist so getroffen, daß zwischen drei Gruppen von Arbeitgeberverbänden unterschieden wird: 1. Reine Arbeitgeberverbände, die sich ausschließlich mit der Wahrung der Unternehmerinteressen gegenüber den Arbeitern befassen; 2. Verbände, die neben diesem Zweck andere wirtschaftspolitische und gewerbliche Aufgaben zu erfüllen haben; 3. Verbände, die zwar selbst lediglich die Regelung der gewerblichen Aufgaben erledigen, jedoch gleichzeitig zur Bearbeitung der sozialpolitischen Fragen noch einem Spartenverband angegeschlossen sind. Ebenso sind diejenigen wirtschaftlichen Verbände mit erfaßt worden, die zwecks Regelung der Arbeiterfragen mit anderen reinen Arbeitgeberorganisationen Kartellverträge abgeschlossen haben. Dieser Aufbau der Statistik vervollständigt das gewonnene Bild. Es wäre falsch gewesen, nur die reinen Arbeitgeberverbände zu zählen, denn auch die kriegswirtschaftlichen Unternehmerorganisationen, die sich zunächst nur mit Rohstofflieferungs- und allgemeinen Geschäftsfragen befaßten, bedeuten durch ihren Zusammenhang mit den übrigen Zentralorganisationen eine Stärkung der gesamten Unternehmerkoalition. Ebenso verdient die durch den Krieg geförderte Vertrautung und Kartellierung der Industrie von Seiten der Gewerkschaften aufmerksame Beachtung. Unter Zusammenfassung aller berichtenden Verbände ergeben sich für das Jahr 1909, dem ersten Jahr, in dem sich die Reichsstatistik mit der Darstellung der Arbeitgeberverbände befaßte und die beiden letzten Berichtsjahre folgende Zahlen:

Jahr	Unternehmer-verbände	Zahl der ermittelten Mitglieder	Arbeiter
Ansatz 1915 . .	3683	156 938	4 281 477
Ansatz 1914 . .	3670	167 673	4 841 217
Ansatz 1909 . .	2592	159 405	3 647 147

Danach hat sich also die Zahl der Unternehmerverbände im Verlaufe des Krieges noch vermehrt. Die Zahl der Mitglieder und der bei den organisierten Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter wäre nach vorstehenden Zahlen zurückgegangen. Wenn man aber berücksichtigt, daß von den in der Statistik 1915 erfaßten 3683 Verbänden nur 1920 über ihre Mitgliederzahl und nur 1366 über die Zahl der beschäftigten Arbeiter berichtet haben, während in den Vorjahren die Berichterstattung über Mitglieder und Arbeiter wesentlich vollständiger war, so wird in Wirklichkeit von einem Rückgang nicht gesprochen werden können. Es dürfte vielmehr zutreffen, daß die Unternehmerverbände sowohl in bezug auf ihren Mitgliederstand, wie auch finanziell weit weniger von der Kriegswirkung betroffen worden sind, als die Arbeitergewerkschaften. Es kommt hinzu, daß die schärfere Zentralisierung der gesamten Unternehmerorganisation und die Vermehrung an Verbänden als wesentliche Stärkung gegeben werden müßten.

Betrachtet man die Organisationsverhältnisse der Unternehmer nach Berufen gegliedert, so ergibt sich das folgende Bild. Dabei ist allerdings auch hier zu berücksichtigen, daß nicht alle Verbände ihre Mitgliederzahl berichtet haben, in Wirklichkeit also auch nochstehende Zahlen vielfach noch eine Erhöhung erfahren müßten:

Organisierte Unternehmer Anfang 1915	
Beruf	Mitgliederzahl
Landwirtschaft	9 184
Bergbau usw.	256
Industrie der Steine und Erdöl	3 794
Metallverarbeitung usw.	13 042
Chemische Industrie	76
Spinnstoffgewerbe	2 751
Papierindustrie	616
Lederindustrie	3 070
Industrie der Holz- und Schnittstoffe	8 987
Gewerbe der Nahrungsmittel, Getreidemittel	5 833
Textilgewerbe	12 302
Reinigungsgewerbe	1 306
Baugewerbe	45 988
Vertriebsfertigungsgewerbe	4 630
Handels- und Verkehrsgewerbe	6 548
Gast- und Schankwirtschaft	13 112
Freie Berufe	531
Gemeinde Verbände	24 882

Es ist leider aus der Statistik nicht zu erkennen, wie sich diese Zahlen zu der Zahl der in den einzelnen Gewerbezweigen bestehenden Betriebe verhalten. Um vorstehende Ergebnisse richtig zu werten, wird man vor allem beachten müssen, wieviel die Konzentration des Kapitals in den einzelnen Industrien vorgeschritten ist. Wenn z. B. in der chemischen Industrie 76 organisierte Unternehmer gezählt werden, so ist sie besser organisiert, als der Handel mit 6548 Mitgliedern. Das Kräfteverhältnis wird mehr erfassbar, wenn man die Zahl der beschäftigten Arbeiter mit in Rechnung stellt. Hier marschiert die Industrie der Metallverarbeitung, Maschinen usw. mit 720 242 Arbeitern an der Spitze, dann folgen Bergbau mit 642 068, Spinnstoffgewerbe mit 446 601, Baugewerbe mit 197 379 usw. Diese Zahlen der Arbeiterheere zeigen erst, welche Bedeutung die Arbeitgeberverbände der einzelnen Berufe haben und welche wirtschaftliche Macht hinter der gesamten Unternehmerorganisation steht.

Die Erhebung erstreckt sich auch auf die von den organisierten Unternehmern begründeten Streikentwidligungsgesellschaften, doch lassen die hier gewonnenen Zahlen keine Schlüsse auf die Zukunft zu, da größere Lohnkürze während der Kriegszeit im allgemeinen überblieben sind. Die bestehenden 21 Streikentwidligungsgesellschaften umfassen rund 30 000 Mitglieder mit 1 290 000 Arbeitern. Die für die Veränderung angemeldete Lohnsumme betrug 1 297 338 M. gegen 1 268 445 M. im vorhergehenden Jahr. Über den Fall, daß Streikentwidligungsgesellschaften einen Teil ihrer Mittel der allgemeinen Kriegsfürsorge zugewendet haben, wird nur ganz vereinzelt berichtet.

Die von den Arbeitgeberverbänden errichteten Arbeitsnachweise haben sich von 276 im Jahr 1913 auf 284 vermehrt. 211 Arbeitsnachweistellen hatten über die Zahl der belegten Stellen berichtet. Sie konnten 959 472 Stellen belegen gegen 1 288 793 im Vorjahr; bei fast derselben Zahl der berichteten Nachweise bedeutet das einen erheblichen Rückgang.

Die Gesamtbetrachtung läßt keinen Zweifel darüber, daß die Unternehmerorganisationen verstärkt aus dem Kriege hervorgehen werden, während die Arbeiterorganisationen je mehr geschwächt werden, je länger der Krieg dauert.

Die großen Aufgaben, welche der deutschen Industrie im Kriege erwachsen, sagt das Statistische Amt, haben Anlaß zu ganz besonderen Organisationen gegeben, und das könne möglicherweise den erheblichen Einfluß auf die Stellung der Unternehmerorganisationen innerhalb des deutsichen Wirtschaftslebens nach dem Kriege im allgemeinen und auf das Verhältnis der Arbeitgeberverbände zu den Gewerkschaften im besonderen sein. Die Tendenzen zu einer Kriegsförderung durch die zahlreichen Organisationen für Kriegslieferungen sind überall verdeckt worden, und die Art und Weise des Auftrages dieser Kriegslieferungsorganisationen geben ihnen die Fähigkeit, gleichzeitig als Organisation der Arbeitgeber aufzutreten.

Dieser Entwicklung der Arbeitgeberverbände gegenüber steht der ungeheure große Einfluß des

Krieges auf die Organisationen der Arbeiter. Nach der Zusammenstellung im Kaiserlichen Statistischen Amt ist die Zahl der in allen Verbänden der Arbeitnehmer organisierten Mitglieder von 3,7 Millionen im Jahre 1913 auf 2,3 Millionen Ende 1914 zurückgegangen, die Gesamteinnahmen haben sich von 98 Millionen Mark auf 85 Millionen Mark vermindert, während die Gesamtausgaben im Gegenzug dazu von 88,8 Millionen auf 94,1 Millionen Mark gestiegen sind. Das Gesamtvermögen erlitt infolgedessen eine Einbuße von annähernd 6 Millionen Mark.

Das waren die Wirkungen des ersten halben Jahres, und nun dauert der Krieg bereits 2½ Jahre! Die Arbeiterorganisationen nehmen fortgesetzt ab, je mehr Arbeiter in das Heer eingereiht werden, die Unternehmerorganisationen werden dagegen wesentlich gestärkt, weil die ganze Kriegswirtschaft eine Organisierung der Produzenten, der Unternehmer bedingt. Und je länger der Krieg dauert, desto enger und fester wird der Zusammenschluß der Industriellen, desto schwächer aber werden die Organisationen der Arbeiter. Letztlich liegt eine Mahnung an die Arbeiter, deren Verherrigung nicht eindringlich genug empfohlen werden kann: Haltet fest und treu zu Eurer Organisation!

In Verteidigung des Vaterlandes.

Fallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin die Kollegen August Truskowski, Müller, Schützmühle, Paul Musall, Müller, Humboldtmühle, Hermann Gublow, Hilfsarbeiter, Brauerei Ratschenhofer I; Hagen der Kollege Richard Heissig, im Lazarett gestorben;

Au Imbach die Kollegen Johann Hartung, Mälzerei Neuhöfer, Peter Rosenzweig, I. Aktienbrauerei.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet sind aus der Zahlstelle:

Plauen i. B. der Kollege Bruno Wolf.

Vermisst wird der Kollege Otto Dorfseich, Brauerei Lehmann, Hagen-Altenböde.

Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen Heinrich Steinbuss, Bürgerliches Brauhaus, Hannover, Hermann Reiter, Max Lüdke, Georg Schäfer, Blaau i. L., letzterer die Friedrich-August-Medaille.

Erledigte Differenzen in den Geraer Brauereien.

Die Geraer Brauereien gehören zu denjenigen, welche die geringste Teuerungszulage an ihre Arbeiter zahlen, trotzdem der Industriestadt Gera als teuer bekannt ist. Bis zum Mai 1916 zahlten dieselben monatlich 3 M. für jeden Angestellten und für jedes Kind unter 16 Jahren zu null täglich 75 Pf., also täglich für einen Arbeiter 10 Pf. und für ein Kind 2½ Pf. Auf Eingreifen der Bezirksleitung wurden die Züge dann auf 6 M. monatlich und die Kinderzulage auf 1 Pf. erhöht. Bei der fortwährenden Preissteigerung der Nahrungsmittel waren die Arbeiter gezwungen, im November 1916 nochmals um Zulagen bei den Brauereien einzufordern. Die Brauereien erklärten dann, daß sie für Unverarbeitete monatlich 10 M., für Belegschaft 12 M., für Frauen 6 M. und für jedes Kind unter 16 Jahren der verarbeiteten Arbeiter 2 M. zahlen wollten unter der Bedingung, daß die Arbeiter von dem täglich 5 Liter betragenden Hausturm täglich 3 Liter abgeben sollten mit der bisherigen Entschädigung von 15 Pf. pro Liter. Als Erklärung sei angeführt, daß in den Geraer Brauereien einesfalls den Beschäftigten 5 Liter verabreicht und nicht gerundetes Bier mit 15 M. täglicherweise wurde und in einigen anderen Betrieben des Bezirks angeboten war, aber pro Liter mit 15 Pf. bis 5 Liter täglich erhältlich waren. Deshalb sollten die Arbeiter nun direkt auf 3 Liter pro Tag verzichten und ihnen dafür 45 Pf. geahndet werden. Die Brauereien wären in der Lage, diese drei Liter pro Mann und Tag für 30 Pf. pro Liter gleich 90 Pf. bei den heutigen Bierpreisen verkaufen zu können, was bei 25 Arbeitstagen im Monat bei jedem Arbeiter 11,70 M. beitragen würde. Sie zahlen also 10–12 Pf. Teuerungszulage und stehen dafür 11,70 M. an dem teuer verkauften Hausturm ein.

In Unterhandlungen mit der Organisation ließ sich die Herren nicht ein, trotzdem von denselben ausdrücklich erklärt wurde, daß man auf eine Befreiung bei der anstehenden Verknappheit eingehen werde, natürlich nicht zu

13. Vf. Wenn wenn die Arbeiter ihr tatsächlich gesichertes Recht auf Entnahme des Hausturmes aufgeben sollen, dann sollten sie auch eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Bezahlung.

Der Leiter der Bezirksgruppe Gera des Sachsen-Thüringischen Brauereivereins C. m. b. S. erklärte bei einer angebahnten Verhandlung, daß er auf Grund der Satzungen des Sachsen-Thüringischen Brauereivereins mit Organisationssvertretern nicht verhandeln dürfe und bedrohte an den Geschäftsführer des Brauereivereins Dr. Böpke in Leipzig. Dieser bestritt, daß die Satzungen des Brauereivereins den Bezirksgruppen verbieten, mit Organisationssvertretern zu verhandeln; später war er aber fährt der Wahrheit, daß der Beschluß der Geraer Brauereien sein „Beschluß“ sei und empfahl den Arbeitern die Unachtsamkeit, da die Herren an ihren Beschlüssen festzuhalten gewillt seien. Auf eine erneute Anfrage wurde uns dann am 16. Dezember 1916 von Dr. Böpke mitgeteilt, daß die Geraer Brauereien ihren Beschluß betr. der Leverungspflege nur aufzustellen gehalten werden bis 20. Dezember; sei bis dahin die Zustimmung seitens der Arbeiters nicht erfolgt, so würden sich die Brauereien nicht mehr an ihr Angebot halten.

Eine am 18. Dezember gut besuchte Versammlung trug sie in bestätigter Ertrüfung diese Probefatton mit feierlicher Urkundenerledigung beurtheilten, und mit den Beschlüssen des anwesenden Begründer's gelang es, mit nur 5 Stimmen Mehrheit einen Beschluss zu fassen, den Eisenzechen nochmals Verhandlungen durch die Deputirten dagegenzulegen. Die Geroet Brauereien gingen darauf nicht ein, sondern rätsen in einem Schreiben am 29. Dezember mit, dass die von ihnen geleistete Frist verstrichen sei, ohne dass die Zustimmung unbedingt erfolgt sei, und wurde weiter die Verhandlung ausgeprochen, dass das dem Begründer des Begründer's Einfluss zugeschrieben sei, wenn zumeist die Unzufriedenheit am unteren der Eisenzechenarbeiter erledigt sei. Auf weitere Verhandlungen würden nach die Brauereien nicht einzutreten. Nachdem wollten die Herren das ihren Arbeitern befehlte Gehaltserhöhen auch jetzt nochmals nicht entziehen und ihre Gehaltssteigerungen aufrechterhalten.

Die Arbeiter fordern jedoch kein Verständnis für ein so kostbares Schätzchen, sondern sie röhren doch selbst ausdrücklich die Commerzien dieses Schätzchens sehr gering bewerten können, denn wenn die Käfegeradenarbeiter bei Entwicklungsfesten, an denen sie gar keinen Sonderaufschluss erhalten, nur einen Silber-Stern gewinnen würden, so würden sie diesen für 34 99,- in der Städtezeit kaufen und die Commerzielle Waren Sammelfesten für 15 99,- abgelehnt.

Um einen der 4 Schach weiter abgefeiltenen Verleum-
dung wurde das Schießen der Spanier offenbar bereit und bestimmt. In einem der Schießabmahnungen
am Schloss Bayreuth zu hören. Das gelobt, und so
wurde am 5. Februar gegen von 25 bis 26 Uhr der Spanische
Kriegserzähler Seidelfestigter auf die Arbeit
niedergeschlagen, nachdem der Spanier ausdrücklich verordnete zu ver-
hindern, dass die Kurmark vernehme des Spanier-
königs der Spanier hier die feindlichen Unterwerfung
zu erlangen wünsche mit dem nächsten Erfolg. Der Spanier
wollte eine falsche Finte setzen lassen, die
Spanier sollten nur an den Hafen fliehen. Kurzum, sie ver-
hinderten die Spaniereröffnung der kurfürstlichen Waffenkunst,
und wollten die Spanierer an dem Platz eines
Sieges, so sollten sie mit der Spaniereröffnung als Spanier-
könige den Spanier verhindern. Am Ende des Spanier-
krieges wurde der Spanierkönig geschändet vor den ver-
schieden Spanier und Spanier gerufen und ihnen
gesagt, dass man ein Recht wider freigeben wolle. Daß ver-
hinderte die Spaniereröffnung die sehr ehrliche Infanterie, die
es war zu einer Spanierkönig nicht oder weniger gut
als Spanier Krieg zu führen um die Spaniereröffnung des
Spanier und der Spanier.

Im Herbst des 5. Januar beschlossen noch die Sozialdemokraten bei Brüderlichkeit Affenbüren und der Vereinsabenteuer die Einheit einzufordern, denn der Zunft und die Organisation nicht vereint würden. Im 6. Januar beschloßungs 11 übernahm dann die Kommunisten zu einer Einigung anstreben und bestätigt. Die kommunistischen Delegierten gelten zu festen. Gleichzeitig nahmen dann aufschwungende die Kollegen

Sicher fragt auf die vorstehenden Worte haben die
Sonne folgen in unvergänglicher Ewigkeit obge-
schlagen. Die Sonne, Verkörperung ihrer Mutter-
heit, verbündet mit der Christenheit verschiedene
Gesellschaften an die älteren Zeiten, doch es ist Christus,
der sie und die Mutter wieder vereinigt, haben nicht
verloren. Die Sonne Menschenleben sicher gemacht,
die Sonne Menschenleben Sonnenlicht hat einen
Sonne Menschen und nun kann einer Sonne in verhüll-
ten Weise und mit einer Sonne eingegangen treten.
Durch die Sonne können wir durch Sonne erhalten,
doch nur durch Christus und eine freie Organisation

Das kann "Sachheit" und nach einiger ender
Gesetze auch die politischen Methoden und weiteres
die Sache der dem Geschäftigen ist. Ich eracht
die "feste Freiheit" über die "Schwierigkeiten", der
Herr ist. Die Geschäftlichen Freiheiten
Gesetzgebungen im ersten Prinzip sind bestrebt, und
dass es der Fall ist, dass die Freiheit der 5 Ester Her-
ren den Tag nicht besteht. Sie kommen schon bald
durch und will sie eben damit sie ihre Gewerbe
eine wichtige Rolle spielen lassen. Sie es nicht leicht,
und so wie die Wirtschaftsweise und die Geschäftsmethode
deren die Geschäftlichen Freiheiten gegenwärtig in
den verschiedenen Ländern verschieden.

Die Freude der Kinder, und bei es auch zur Bezeichnung eines Kindes zu Rechte, mög nach Schrift dieser Abschriftweise mit Geschreit bezeichnet werden. Sogen. das Schreit ist Sogen. Schreit und letzten Abschriften bezeichneten durch solche Zeichenketten die Art des Schreits. Schreitketten sind aus diesen Zeichenketten Schreite welche entweder durch die Schreitketten hervorgerufen werden oder Schreite welche durch Schreitketten ein bestimmen,

dass sie nicht gewillt sind, einseitige Nebengriffe des Unternehmertums zu unterstützen. Sie haben auch oft bewiesen, dass sie nicht auf den die Organisationen neben jährlich behandelnden Herrenstandspunkt sich stellen, sondern zur Erreichung einer geregelten Arbeitsweise mit den Arbeiterverbänden unterhandeln und nicht eine solche kurzfristige Politik treiben, wie die Gerter Brauereien. Sitz es seitens der Militärbehörden doch schon oft geschehen, dass sie hochbetriebige Unternehmer zur Regelung an die zuständigen Gewerkschaften verwiesen haben.

Was nun die Staatsanwaltschaft bei dieser Gelegenheit soll, ist nicht erichtlich. Auch in Stimmungsmache ver suchen sich die Blätter vom Schlag des „General-Zeitungsbüros“, denn was sollte sonst die Riedewendung, daß die Brauereien sich anscheinend nur deshalb gefügt haben, damit sie rechtzeitig ihre Heeresaufträge liefern könnten? Hoffentlich ergeben die Arbeiter aus diesen Vorgängen, was sie von jolden bürgerlichen Zeitungen jetzt und nach dem Kriege zu erwarten haben.

Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren.

II.

(కెంకు)

Elektrische Apparate sind so zu benutzen und müssen so gebaut und angebracht sein, daß sie den stärksten normal vorkommenden Betriebsstrom annehmen können, so daß eine Belastung von Personen durch Splitter, Funken, geschmolzenes Material oder Stromübergänge bei ordnungsmäßigen Gebrauch verhindert wird. Der Verwendungsbereich (Spannungs- und Stromstärke, Spannung, Stromart usw.) muß, soweit es für die Benutzung notwendig ist, auf dem Apparat angegeben sein. Bei Schaltanlagen, die für verschiedene Stromarten (Gleich-, Wechselstrom usw.) bestimmt sind, sollen die Einrichtungen für jede Art entweder auf getrennten und entsprechend beschrifteten Feldern angeordnet und deutlich getrennt sein. Die Bedeutung der Farben und Zeichen soll bekanntgegeben werden. Bei Hoch- und Niederdruckanlagen sind an gefährlichen Stellen Warnungstafeln mit Blitzeichen aufzuhängen.

gelegte Leitungen müssen durch ihre Lage oder durch besondere Verkleidung von mechanischer Beschädigung geschützt sein. Freileitungen sowie Apparate und Freileitungen sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel weder vom Erdboden noch von Dämmen, Ausbauten, Fenstern und anderen von Menschen betretenen Stätten aus zugänglich sind. Der Mindestabstand der Ankerpunkte für Installationen im Freien ist von 10 auf 20 Meter erhöht. Bei Übergangsstellen müssen die Leitungen einen angemessenen Abstand vom Erdboden oder einer geeigneten Sohle gegen Verlustung erhalten. Unbeschichtete Freileitungen sollen in der Regel mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 Meter von der Erde und bei verschütteten Übergangsstellen mindestens 7 Meter von der Oberfläche entfernt sein. Länger und Schutzverkleidungen von Freileitungen, die mehr als 750 Volt gegen Erde haben, müssen durch einen roten Pfeil darüber gekennzeichnet sein. —

Wenn eine Schärfung über Ottjenaffte, bestehende Grundrente und gewöhnliche Anlagen geführt wird, oder wenn sie in einem bestehenden Fahrweg fortsetzt, daß die Baulängen durch Fahrtröhre geführt werden können, müssen die Leitungsträger entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Fahrtröhrenes die befahrenden Enden mindestens drei Meter vom Erdenden entfernt sind, oder es müssen Verlängerungen (Schwünze) angebracht werden, die das Gefahren der Schwingen verhindern oder die die befahrenden Züge jetzt fortwährend stoppen. Schußverstärkungen und Gewichtsmittel jeder Art müssen in besondersem Maße aufgestellt werden. Eine Schutzmutter

Atemung und nach fünfstündigem Bemühen ihrem Mann das Leben gerettet hat. Der Schaltmäurer hatte in sehr verständiger Weise seine Frau von der künstlichen Atemung unterrichtet. Gedrängt durch die Liebe zu ihrem Manne und ihren Kindern hat das arme Weib diese heldenhafte Leistung vollbracht. Die Berufsgenossenschaft zahlte ihr dafür eine Belohnung von 100 Mark.

Sehr eingehende Unfallverhütungsvorschriften hat die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik aufgestellt, die sich streng an die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechniker anlehnen. Als sehr kurz und bündig sind die einschlägigen Bestimmungen der Normal-
Unfallverhütungsvorschriften des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu bezeichnen, wo nur gesagt wird: „Sind auf einer Arbeitsstelle elektrische Beleuchtungs- oder Starkstromanlagen, so haben die Arbeiter streng darauf zu achten, daß sie mit der Stromleitung nicht in Berührung kommen. Bauhandwerker dürfen an nicht stromlos gemachten Freileitungen weder Sicherheitsvorkehrungen anbringen, noch Arbeiten irgendwelcher Art an Leitungen oder in deren unmittelbarer Nähe vornehmen.“ Man scheint aber hierbei ganz vergessen zu haben, daß bei baulichen Arbeiten Umstände oder Vorgänge eintreten können, wodurch zum Beispiel Personen durch Fall usw. unwillkürlich elektrische Anlagen berührt werden müssen. Solche Anlagen, wie Kabel usw., müssen während der Dauer der Arbeitsausführung spannungslos gemacht oder möglichst sicher verdeckt oder aus dem Bereich des Arbeitsvorganges gebracht werden. Die Arbeiter, die Betriebsleiter und Unternehmer sollen durch die Unfallverhütungsvorschriften zur Unfallverhütung angeleitet und erzogen werden. Weiter soll durch die Einzelbestimmungen über Schutzeinrichtungen veranlaßt werden, diese vorschriftsmäßig auszuführen und nur dann zu benutzen. Durch jahrelange Erfahrungen ist aber erwiesen, daß ohne genügende Anweisungen der betriebsausführenden Organe und ohne hinreichende Überwachung der Betriebe und Bauausführungen durch die Behörden, durch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeinspektion das nicht erreicht werden kann. Die allgemeinen Gefahren durch elektrische Anlagen müssen schon früh und, wie es zum Teil auch schon geschieht, der Jugend in den Schulen verständlich gemacht werden. Aber auch jeder denkende Arbeiter sollte Gelegenheit nehmen, sich darüber zu unterrichten und auch Experimentalvorträge über Elektrizität zu hören suchen.

In der „Sozialtechnik“ hat der Gewerbeausschuss Dr. Ing. A. Haenel 1916 unter anderem auch darauf hingewiesen, daß es für die Unfallverhütung dringend erforderlich sei, daß die Aufsichtsbeamten der Gewerbeinspektion und der Berufsgenossenschaften wenigstens einige grundlegende Kenntnisse von der Elektrotechnik besitzen. Für übrigen aber ist im Rahmen einer üblichen Revision eine gründliche Prüfung elektrischer Anlagen zumeist nicht möglich. Es werden daher die maßgebenden Behörden und jeder einsichtige Revisionsbeamte anstreben haben, daß die größten Betrieb und die Anlagen, die größere Gefahren bieten, von Zeit zu Zeit durch besondere elektrotechnische Sachverständige eingehend untersucht werden; bedingt ist ein derartiges Vorgehen durch das Schutzzinteresse der gesamten Bevölkerung.

Gl. Sciente

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Bedeutung der Handelsflotte. — Nationalisierung der Schifffahrtsgesellschaften. — Verbot des Verkaufs deutscher Schifffahrtsaktien an Ausländer. — Lage der neutralen Reederei. — Die neue Schifffahrtsgesetzgebung Amerikas. — Konfusie im Jahre 1916. — Geschäftsaufsicht und Zwangserlaß.

Durch die Erfahrungen des Krieges ist die Überzeugung allgemein geworden, daß die Schiffahrt nicht als Angelegenheit einer Einzelgruppe angesehen werden darf, sondern als Sache der Nation behandelt werden muß. Von der Leistungsfähigkeit der Schiffahrt hängt die Erneuerung und weitere Entwicklung unseres Wirtschaftslebens ab, nicht nur während des Überganges zur Friedenswirtschaft wird von einer befriedigenden Lösung der Schiffahrtfrage die Entwicklung unseres Exports und unserer Währungsverhältnisse entscheidend bestimmt werden. Schon vor geräumter Zeit hat der Reichstag durch die Ausweitung seines Betriebsauftritts zum

Die Regierung hat keine Betriebswilligkeit befunden, zur Förderung des Schiffsbaues Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, ungeachtet der eigenen sehr lebhaften Betätigung der Schifffahrtsgesellschaften und Werften. Auch auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln ist die Einordnung der Schifffahrt in die wirtschaftlichen Gesamtinteressen planmäßig betrieben worden. Es wurden Beschränkungen für den Abschluß von Miet- und Vertragsverträgen mit Ausländern erlassen, alsdann erging ein Verbot der Veräußerung von Handelsjachten an Ausländer und ein indirektes Verbot der Entgegennahme von Schiffbaumaßnahmen für ausländische Rechnung. Unsere Schifffahrtspolitik umschließt also eine möglichst schnelle und umfangreiche Förderung des Schiffsbaues sowie die weitmögliche Verteilung des Schiffstraumes unter Verücksichtigung der Erfordernisse der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und der Interessen der Ausfuhr.

Dabei ergibt sich weiter als notwendig, daß die deutsche Seeschiffahrt, soweit sie von Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften betrieben wird, auch dagegen Schutz erhält, daß etwa durch Kauf von Aktien unerwünschte Einflüsse des Auslandes auf die Leitung dieser Unternehmungen erlangt und ausgeübt werden könnten. Der Bundesrat hat deshalb durch eine Verordnung vom 1. Dezember sämtliche Rechtsgeschäfte verboten, wodurch die Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Schiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise an Ausländer oder Deutsche, die nicht innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, übertragen werden sollen. Nachdem bekannt geworden war, daß vielfach Aktien deutscher Schiffahrtsgesellschaften, insbesondere der Hamburg-Amerika-Linie für ausländische Rechnung aufgekauft worden sind, durfte ein derartiges Verbot für sämtliche unterbliebenen nur den Schiffs- und

dass das Ausland sich eine Kontrolle über die Verwaltung und Geschäftsführung der deutschen Schiffsschiffahrt verschafft. Wenn auch durch die Statuten der beiden größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften, der Hamburg-Amerikalinie und des Norddeutschen Lloyd in gewissem Umfange durch besonders geschützte Bestimmungen über den Sitz der Gesellschaft und über die Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrats Vorsorge getroffen worden ist, so erschien mit Recht diese Vorschriften doch gegenüber einem starken ausländischen Aktienbesitz zur Wahrung der deutschen Interessen in der Verwaltung nicht ausreichend. Derner war zu berücksichtigen, dass ähnliche Bestimmungen wie bei der Hamburg-Amerika-Linie und beim Norddeutschen Lloyd in den Satzungen anderer Schiffahrtsgesellschaften nicht enthalten sind. Nicht nur ein völliges Verbot des Verkaufs von Aktien und Anteilen in nicht reichsdeutschen Besitz kann ein wirksamer Schutz gegen die Bestrebungen des Auslandes erreicht werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbare Verkäufe durch die Hand von Zwischenpersonen (Strohmännern).

Die Entwicklung der neutralen Reederei ist durch die hohen Kriegsfrachten für diese Länder günstig gewesen und hat ihnen große Mittel für die kommenden Friedensjahre verschafft. Die Entwicklung und Rentabilität der deutschen Seeschiffahrt nach dem Kriege ist, wie in der Fahrzeugsammlung des Preußischen Kaufmannsverbands der Präsident der Handelskammer Ed. Achelis erklärte, noch nicht übersehbar. Den zunächst noch außergewöhnlichen Frachten stehen, führt er weiter aus, außergewöhnliche Kosten an Löhnen, Material, Lebensmitteln, Versicherungsprämien gegenüber, wie auch die Kapitalsverluste der Reedereien durch jahrelanges Stilllegen ihrer Betriebe und Schiffssverluste, die nur mit weit höheren Kosten erzielt werden können, in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Deutschland bedarf einer starken Handelsflotte, um seine Ein- und Ausfuhr unabhängig von den Maßnahmen der in Wettbewerb tretenden europäischen Länder sowie des während des Krieges verstärkten Flottille der Vereinigten Staaten und Japans zu gestalten.

Besonders Amerikas Anstrengungen zum Aufbau einer eigenen Handelsflotte werden mit Vollkommen betrieben, fürlich ist in den Vereinigten Staaten ein Gesetz zur Annahme gelangt, das unter anderem den Betrieb staatlicher Reedereien vor sieht. Das Gesetz vom 7. September 1916 ordnet die Errichtung eines Schiffahrtsamts an, das ermächtigt ist, geeignete Schiffe mit Ausnahme solcher, die in einem in Kriegszustand befindlichen fremden Land eingetragen sind oder dessen Flagge führen, zu erwerben. Das Gesetz verbietet den Verkauf von Schiffen an Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind oder die Überführung in ausländische Register oder an eine ausländische Flagge ohne vorherige Abstimmung an das Schiffahrtsamt zu einem angemessenen Preis. Der Präsident der Vereinigten Staaten kann für Marine- oder militärische Zwecke die vom Schiffahrtsamt gefassten, gecharterten usw. Schiffe in Besitz nehmen. Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von nicht mehr als 50 Millionen Dollar können durch das Schiffahrtsamt zum Zwecke der Erwerbung, Errichtung, Ausrüstung und des Betriebes von Schiffen der Handelsmarine der Vereinigten Staaten von Amerika gebildet werden. Fünf Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen europäischen Krieges soll der Schiffsbetrieb der gedachten Gesellschaften, an denen die Vereinigten Staaten mit Geldmitteln beteiligt sind, aufhören oder die Gesellschaften aufgelöst werden. In einem besonderen Artikel wird das Schiffahrtsamt ermächtigt und verpflichtet, die Maßnahmen fremder Regierungen in bezug auf die Gewährung von Rechten und Auferlegung von Pflichten zu untersuchen, falls der Verdacht besteht, dass amerikanische Schiffe ungünstiger behandelt werden als Schiffe anderer Nationen.

Während des Krieges hat sich die Anzahl der neu eröffneten Konflikte fortgesetzt in absteigender Linie bewegt. Im Jahre 1916 sind nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift "Die Bank" 2277 Konflikte eröffnet worden gegen 4580 im Vorjahr und 7738 im Jahre 1914. Ein Vergleich der einzelnen Monate mit den entsprechenden Monaten des Vorjahrs zeigt folgendes Bild:

	1916	1915	1914
Januar	257	588	554
Februar	255	510	731
März	232	494	822
April	188	466	706
Mai	211	372	682
Juni	199	399	672
Juli	170	410	720
August	149	294	415
September	161	277	473
Oktober	181	251	595
November	141	242	511
Dezember	133	253	531
	2277	4580	7738

Zum nicht geringen Teil ist die Annahme der Kantone darauf zurückzuführen, dass zum Schutz der Schuldner bald nach Kriegsbeginn das Konkursverfahren in zahlreichen Fällen durch die Kriegseinrichtung der Gesellschaftsaufsicht ersehen worden ist. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 brachte nun eine wichtige Ergänzung der eben erwähnten Bestimmungen über die Gesellschaftsaufsicht mit Wirkung vom 25. Dezember. Sicher konnte die Gesellschaftsaufsicht zur Verhinderung des Konkurses nur beantragt werden, wenn Aussicht auf Behebung der Zahlungsfähigkeit nach Befall der Kriegsverhältnisse bestand. Jetzt ist das Verfahren auch dann zulässig, wenn der Schuldner aus eigener Kraft nicht mehr in geordnete Verhältnisse zurückkehren kann, sondern der drohende Konkurs nur durch ein Nebeneinkommen mit den Gläubigern abzuwenden ist. Auf Antrag des unter Gesellschaftsaufsicht stehenden Schuldners kann fünfzig zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden. Während zum außergerichtlichen Vergleich sonst die Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich war und die zweckmäßigen Vereinbarungen eines Schuldners mit seinen Gläubigern recht oft an dem Widerpruch

eines bössartigen oder kleinstlichen Gläubigers zum Schaden aber Beteiligten scheiterten, genügen jetzt zum Zustandekommen des Vergleichs Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger; soll nur ein Stundungsvergleich bis zu einem Jahre abgeschlossen werden, so genügt schon einfache Forderungsmehrheit. — Für die Übergangswirtschaft ist auch der Wert dieses Gesetzes nicht zu unterschätzen.

Berlin, den 1. Januar 1917.

Julius Malisti.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

"Herren im Hause" als Tarifbrecher. In welcher Weise man jetzt mit den Arbeitern umzugehen beliebt, das beweist folgender Uta, den die Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. d. Orla in ihren Betrieberräumen ausgehängt hat:

Bekanntmachung.

Der Hausturm wird am 15. Dezember abgelöst. Brauer, Mälzer, Böttcher, Maschinen und Schmiede erhalten an Stelle der 4 Liter Hausturm pro Arbeitsstag den im Bereich der Berufsgenossenschaft festgesetzten Lohnzuschlag von 15 Pf. pro Liter, mithin 3,60 Pf. in bar vergütet.

Der vorbezeichneten Arbeiterschaft wird die Gelegenheit geboten, zu Frühstücks-, Mittags- und Beispielen an der errichteten Ausschankstelle Bier für den eigenen Genuss zum Preise von 12½ Pf. für ½ Liter (25 Pf. 1 Liter) käuflich zu erhalten.

Die Verabredung erfolgt gegen Metallmarken, die im Bureau zu kaufen sind.

Das tägliche Höchstquantum, welches pro Kopf verabreicht wird, ist wegen der jetzigen Bierknappheit auf 2 Liter bemessen und wird in geistigen ½ Liter-Gläsern, die die Leute selbst mißtragen oder in der Brauerei käuflich erwerben können, verabreicht. Ein Recht, dass die Brauereiverwaltung Bier an die Arbeiterschaft abgeben muss, besteht nicht mehr.

Das verabreichte Bier darf nur in der Ausschankstelle oder in dem Schalander (Gästrau) genossen werden. Streng verboten ist, in den Arbeiterräumen der Brauerei und während der Arbeitszeit selbst Bier zu trinken.

Brauereiarbeiter, welche Bier entwenden, sei es für den eigenen Genuss oder für Dritte oder zum Heimnehmen usw., haben neben sofortiger Entlastung die strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

Neustadt a. Orla, den 14. Dezember 1916.

Die Direktion der Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. Orla sieht das Gewissensmachen zu verstehen, sie nimmt gewaltsam den Arbeitern die Hälfte des Hausturms und zahlt dafür pro Liter 15 Pf., und wenn die Arbeiter bei ihrer schweren Arbeit zu den Pausen 1 Liter Bier haben wollen, so müssen sie der betriebssamen Brauereileitung dafür 25 Pf. zahlen.

So die Direktor, das Recht herleitet, zu diktieren, dass den Arbeitern ein Recht auf Hausturm nicht mehr zusteht, ist unerlässlich, weiß sie doch ganz genau, dass sie einen Tarifvertrag mit dem Verband vereinbart hat, dessen § 6 ausdrücklich besagt, dass den Brauern, Mälzern und Maschinen tüglich 4 Liter und den Kutschern 2 Liter Bier zum persönlichen Bedarf in den Räumen der Brauerei gewährt wird. Nach einem Nachtrag wird auch den Frauen täglich 1 Liter gewährt. Auch den Kutschern und Frauen wird ihr Hausturm abgelöst, und wenn sie hier Bier in der Brauerei kaufen wollen, so müssen sie dasselbe ebenfalls zum erhöhten Preise bezahlen.

Auf Grund einer Mitteilung der Arbeiter räte die Beiratleitung eine schriftliche Beklärung an die Direktion der Thüringer Export-Bierbrauerei, doch wurde der Brief eigenhändig von Herrn Direktor Böttcher unterzeichnet zurückgewiesen.

Welch unheilige Mißachtung bei allen diesen Vorgängen den Arbeitern und ihren tariflichen Rechten der Herr Direktor auspricht, darüber ist er sich wohl selbst klar geworden, sonst würde er nicht in solcher geradezu gesetzwidrigen Weise verfahren. Nochwendig wäre, dass sich der Herr einmal das Bürgerliche Gelehrte und die Gewerbeordnung recht genau anschaut, da dürfte er finden, dass er zu dem Verzerrung und der Preiserhöhung gar nicht berechtigt ist.

Derner dürfte man auch vom größten Schatzmeister und Gegner der Arbeiterschaft kaum erwarten, dass höflich geballten Zuschriften unerhofft die Annahme verweigert wird.

Über auch die Arbeiter der Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. d. Orla werden Mittel und Wege finden, um sich gegen solche willkürlichen und widerredlichen Gewalttäte zu schützen.

Die schweizerischen Bierbrauereien in der Kriegszeit. Der jüngst für 1915 erschienene Jahresbericht der Zürcher Handelskammer sagt über die Bierbrauereien in Kanton Zürich, dass ihrer nur noch nach dem Kriegsbeginn Verhältnisse zu diesem bedeutenden Rückgang der Zahl der Brauereibetriebe nicht eine starke Vermehrung der Gesamtbierproduktion der zürcherischen Brauereien, die mit 691 000 Hektoliter Bier im Jahre 1912 den Höhepunkt erreichte; 1914 betrug sie 640 000 und 1915 nur noch wenig über 2 Millionen Hektoliter betragen gegen 3 Millionen in 1913. Der bedeutende Rückgang der Bierproduktion und Konsumtion ist in der Hauptsache natürlich auch eine der Kriegswirkungen, verursacht durch die massenhafte Einberufung der wehrpflichtigen Männer in den schweizerischen oder ausländischen Kriegsdienst. Dem Plausiblanch, dessen Verbot von den Brauereien zurückgenommen wurde, wird nur ein bescheidener Einfluss auf den Rückgang des Bierkonsums zugeschrieben. Über die Betriebsgröße der zürcherischen Brauereien wird mitgeteilt, dass nur noch eine über 100 000 Hektoliter im Vertragsjahr abgesetzt hat; drei haben ungefähr 70 000 Hektoliter, eine gegen 50 000 und die restlichen fünf zusammen etwa 70 000 Hektoliter Bier verkauft.

Sodann betont der Bericht die vom Krieg verursachten Schwierigkeiten für den Bezug der Rohmaterialien. Insgesamt kamen im Jahre 1915 an Malz 2687 Waggons zu 10 000 Kilogramm aus dem Ausland bezogen werden. Die bestehenden wenigen Mälzereien haben ihre Anlagen nach Tüchtigkeit ausgerüstet, sobald es ihnen gelungen war, ein Schiff salinistische Getreide mit Hilfe des Bundes einzuführen und später durch das Eidgenössische Bureau für Getreideversorgung zu erhalten. Der Absatzrückgang, die Miserierung von Reis, das Herausheben der Konzentration wirkten zusammen im Sinne einer Reduktion des Malzbedarfs; zu einer wirklichen Mälznot, die der Einführung von Getreide gerechnet hätte, kam es glücklicherweise nicht. Wohl haben die Besitzer einzelner kleinerer Brauereien vorgezogen, ihren Bierbedarf vorübergehend zum Teil oder ganz von andern Brauereien zu beziehen; doch waren dabei wohl mehr technische Erwägungen ausschlaggebend als die Unmöglichkeit der Beschaffung von Malz; denn die Malzpreise stiegen beständig, während die Bierpreise die alten blieben. Malz kostete gegen Jahresende das doppelte der normalen Preise. Die Hopfenbeschaffung bot keinerlei Schwierigkeiten, die Preise waren sehr niedrig und die Qualität gut. Auch die Kohlenversorgung gestaltete sich bei etwas erhöhten Preisen befriedigend.

Dem technischen Personal der schweizerischen Brauereien wird alles Lob gespendet, da es einmal die Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Gerste und Malz, die bis dahin in der Schweiz noch nicht verwendet worden waren, gut überwand und sodann auch trotz der Einberufung eines großen Teiles der eingearbeiteten Arbeiterschaft die Aufrechterhaltung der Betriebe ermöglichte.

Kurz nach Ausbruch des Krieges proklamierten die Brauereien zur Aufhebung des Konkurrenzvertrages den Burgfrieden, und zwar in Form eines Kunden- und Lieferungsverbundes nach dem Muster desjenigen von 1907. Gegen die geplante Erhöhung der Frachtpreise durch die Bundesbahnen wurden die geeigneten Schritte unternommen, eventuell mit der Konkurrenz des Motorwagens gedroht, mit dem die auswärtigen Depots bedient werden würden.

Als beständig wird die Rendite der schweizerischen Brauereien bezeichnet. Von 42 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien haben nur 21 eine Dividende bezahlt, 23 keine. Die Durchschnittsdividende beträgt nur 2,27 Proz. auf ein Aktienkapital von 38,74 Millionen Mark. Das Aktienkapital der fünf zürcherischen Aktienbrauereien zusammen hat sich im Durchschnitt im Jahre 1915 zu 2,9 Proz. verzinst.

Die längeren Schlussbetrachtungen des Berichtes sind den Ursachen der geringen Rendite der schweizerischen Brauereien mit Einschluss der Privatbetriebe gewidmet. Es wird dafür nicht allein der Krieg verantwortlich gemacht, sondern vielmehr die bekannte Geschäftspolitik der Brauereien mit dem direkten oder indirekten Einsatz von Wirtschaften und sonstiger Kreditgewährung oder Bürgschaftsfeststellung. Leider sei ein vollständiger Bruch mit dieser ungünstigen Praxis im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz nicht möglich. Einen bestimmenden Einfluss darauf könnte auch die Beidrängung des Raubfriedens der Brauereien ausüben und diese wird vermieden werden, geringen Rendite in der Kriegszeit. Vereinfacht ist, dass der Bericht von verfehlerten Plänen redet, die dem Aktionär ein falsches Bild von der Lage der Gesellschaft geben.

Die Zukunft des schweizerischen Brauwesens wird vom Bericht als trübe bezeichnet. Z.

Aus der Unternehmerorganisation.

Die angehauften Gelben. Ganz ungeniert wird in dem folgenden Rundschreiben die Tatsache bestätigt, dass die Gelben nur von Unternehmern gebildet.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Berlin B. 35, den 10. November 1916.

Euer Hochwohlgeboren haben einen Beitrag von 10 Pf. für den Förderungsauszublatt der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterschaft in den letzten Jahren vor dem Kriege geleistet. Unter Zustimmung des Förderungsauszusses, der seine Tätigkeit für die Friedenszeit eingestellt hat, hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Sammlung von Beiträgen für die wirtschaftsfriedliche Arbeiterschaft übernommen.

Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterschaft hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, so dass sie schon ihrem Umfang nach den kampfgefährdeten Organisationen an die Seite gestellt werden kann. Dieser Fortschritt ist trotz außerordentlicher Hindernisse erreicht worden. immer mehr und mehr haben betriebsfremde und wirtschaftlich entfernte Kreise des öffentlichen Lebens eingeschritten, bei welcher segnendendenden Wirkung für den Frieden unseres Wirtschaftslebens, der auf den Frieden der Vereinigung gegründet sein mög. der Zusammenfluss der wirtschaftsfriedlichen denkenden Arbeiterschaft ist. Sehr oft bei verschiedenen Parteien des Reichstags als auch in den Landtagen hat die Bewegung willige Unterstützung gefunden. In einer großen Versammlung am 1. Oktober 1915 in Berlin haben zahlreiche Vertreter aus allen Gewerkschaftsvereinen, Männer des öffentlichen Lebens und der Industrie von neuem ihre volle Sympathie mit den Bemühungen der wirtschaftsfriedlichen Verbände zum Ausdruck gebracht und deren tatkräftige Unterstützung zugesichert. In schon während des Krieges die Förderung aller auf den Wirtschaftsfrieden gerichteten Vereinigungen eine Hauptpflicht aller deutschen Gewerkschaftsvereine. so wird es besonders nach dem Kriege nötig sein, in Beatracht der von allen Seiten auf die wachsende Arbeit herdrängenden Erfordernisse und Belastungen, im Hinblick auf die sicher zu erwartenden großen wirtschaftlichen Kämpfe alle Kräfte zu sammeln, die auf dem Boden eines friedlichen Zusammenarbeitens aller sozialen Schichten leben.

In dieser Erkenntnis hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sich die Förderung der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterschaft angeleget sein lassen und es gern übernommen, sich dem Haupzauszug nationaler Arbeiterschaft und Berufsverbände als der Spalte der wirtschaftsfriedlichen

friedfertig Organisationen beratend und unterstützend zur Seite zu stellen. Die Förderung nach sich auf das finanzielle Gebiet erfreut, da die wirtschaftlichsten Verbände heute noch nicht in der Lage sind, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder die finanziellen Lasten in vollem Umfang allein zu tragen und ihren Mitgliedern angemessene materielle Vorteile zu fördern. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist deshalb beansprucht worden, in den der Bewegung freundlich gesinnten Kreisen eine Sammlung einzuleiten, die eingesetzten Gelder zu verwahren und dem Hauptamtsschiff nationaler Arbeiter- und Berufsverbände nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat selbst einen umfassenden Zufluss bewilligt, andere Verbände und Einzelpersonen haben gleichfalls größere Spende in Aussicht gestellt.

Wir werden uns nunmehr auch an Sie mit der Bitte, wie früher einen Zufluss für die wirtschaftliche Unterstützung zu benötigen und Ihnen Gedankt aus zur Verwaltung und Verminderung übermittelt zu wollen. Zu diesem Zweck hat die Vereinigung bei der Staatskanzlei in Berlin S. S. Unter den Nummern 35, ein besondres Konto „II“ eingerichtet, an welches wir bitten würden, falls unsern Sitten Erfüllung findet, den benötigten Betrag einzutragen.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

E. Gauß, 1. Vorstand.

Und diese mit Unternehmern unterhaltenen Gespräche gehen bis noch als Vertreter von Interessen:

Sozialwirtschaftliches, Soziales.

Die Wiederaufstellung kriegsbeschädigter Arbeiter. Bei bestes Beispiel an militärischen Schadensstrafen begreift die Wiederaufstellung kriegsbeschädigter Arbeiter einen großen Schwierigkeiten. Sie kommt erst zu einem Standort werden, wenn bei der Zentrale der Arbeiter aus dem Geschäftsbüro der Arbeitsmarkt mit militärischen Arbeitsmarkten übervereinbart wird. Von der Gestaltung des Arbeitsmarktes, von der Sicherstellung der Industrie mit es dem einzigen, ob die Unternehmer große Anzahl arbeitsfähigen vorbereiteten Arbeitnehmern und durch Friedensbedingungen bedrohten entzweifeligen Arbeitern helfen. Ganz jetzt noch so mancher Unternehmer und aus einem gemeinsamen bestreitbaren Nutzenfuß kommt für bestreitbare nicht den Fehler bei den befehligen gerechten, nunmehr Friedensbeschädigten Schaden einzurichten, so ist allerdings nicht zu tun. Dass dieses Pflichtgefühl mit der Zeit wird erfüllbar und er daher bei genügender Ausdehnung von Schadensstellen den kriegsbeschädigten Arbeitern bestrebt. Der Friedensbeschädigte kann dann seiner entsprechenden Zustand als Friedensbeschädigter das Gefühl der Arbeitsfähigkeit im Norden. Hier verhängend zu richten, ist augenscheinlich.

Selbst in höherenstandigen Städten hat man nach langer Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse in der „Stadt der Künste“ ein bekannter Jurist eine Reihe von Vorschlägen, wonach mindestens die Friedensbeschädigten, aber auch leidende Krieger einer gesetzlich vorgesehen werden sollen, ihre Friedensbeschädigten Arbeit zu einem von einer kompetenten Kommission bestellten Arbeitsamt einzutragen. Dieser Schriftzug der in Unternehmenskreisen immer wieder erscheint. So meinte z. B. der „Standard“, dass während Friedenszeit keine ausreichenden Gründe zu einem beständigen Kampf zu erwarten. Wenn jedoch Arbeit, die jetzt Friedensbeschädigt seien, in den entsprechenden Unternehmen nicht mehr eingesetzt würden, so habe das Arbeitsschaffende Grund in der dazu Rücksichtnahme zu rechnen. Rücksichtnahmen Friedensbeschädigten. Es kann eine besondere Kommission werden, dass jeder Unternehmer seine eigenen Angehörigen und Freunde und dann bereitstellen wird wieder einzutragen, wenn jedoch deren Arbeitsfähigkeit Friedensbeschädigung bestimmt sei. Es ist beabsichtigt Friedensbeschädigten Arbeit zu geben, nur begehrte Arbeit, wenn ein Unternehmen die Wiederaufstellung eines Friedensbeschädigten benötigt, mit der Bedingung, dass es nur diese Personen schicken kann.

Ein ganz wichtiger Punkt soll nun das nicht vorherzusehende sein für die Zukunft, für die Friedenszeit. Die Gewerkschaften haben hier kein Problem für die Sicherstellung und besonders auch für die angepasste Entwicklung der Friedensbeschädigten über Friedensbeschädigten zu sorgen. Und in vielen Betrieben ist es denn auch schon so Friedensbeschädigten darüber gesuchten Unternehmensberichten und Friedensbeschädigten gesuchten. Eine bestimmte Art Friedensbeschädigten zu ermitteln und zu bestimmen, dass sie nicht mehr eingesetzt werden sollen, hängt von der Gestaltung der Einteilung in der weiteren Trennung ab. Z. B. soll nun die militärische Bevölkerung ebenfalls ausdrücklich werden, dass für die Sicherstellung des Friedensbeschädigten und Friedensbeschädigten Gefangenengen von Schaden und Schadensfolgen zu bestimmen, damit es nicht eine der öffentlichen Sicherheit oder Sicherheit der Bevölkerung, also die Gewerkschaften in dieser Beziehung keinen Einfluss haben, haben sie bereits einen Gedanken über Friedensbeschädigten und ihre Ansprüche dazu nicht erkannt, so dass noch von der Gestaltung der Einteilung erwartet werden, dass sie bestimmt erkennt, dass sie bestimmt erkennt.

Gewerbliche Nachfrage.

Zur Zukunft auf dem Börseplatz. Die Börse für Wirtschaften vom 1. Januar in Berlin ist für die wichtigste Börse zu halten, die je gegründet wurde, das Werk Leistung für jede Arbeitsstätte ein. Es soll nur 10% angeschaut werden und bei der Gestaltung der Börse muss auf den Namen des Schaffens eingezogen werden. Diese Gewerkschaften ist die Sicherstellung erwartet. Sie erkennt, dass es Zukunft wird auch gründig, dass nun die Firma zu bestimmen hat, ob das Gewerbe noch bestehender Bedarf zu den Eigentümern des Schaffens kommt oder nicht.

Ein großer Gewerkschaftsverein besteht es für in einem Bereich, der von der Börse und dem Gewerbe getrennt werden soll. Das Börsen kann nicht Jahre bei den bestehenden Fällen gelten. Aber be-

sondere Leidzeit arbeitete er bei der Firma nicht weiter, sondern nahm in einem anderen Betrieb Arbeit als Schlosser. Deshalb machte die Firma von ihrem vermehrten Recht Gebrauch und verzweigte dem Kläger das Eigentumrecht an dem auf seinen Namen bei der Sparkasse eingetragenen Guthaben von 195 M. — Der Kläger forderte, dass die Firma zur Herausgabe seines Sparkassenbuches verurteilt werde. Der Vater des Klägers betonte, er habe bei Abschluss des Vertrags als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Sohn nach beendeter Lehrzeit das Spargeld auch wirklich bekomme. Alle anderen Lehrlinge, die als Gesellen bei der Firma weiterarbeiten, hätten die Sparkassenbücher auch erhalten. Der Vertreter der Firma berief sich dagegen auf die erwähnte Vertragssicherung und weinte, die Firma habe erwartet, dass der Kläger noch ein paar Monate bei ihr arbeiten werde. Da er das nicht tat, habe er sich die Verweigerung der Spargelder selbst zuschreiben.

Die Firma wurde zur Herausgabe des Sparkassenbuches an den Kläger verurteilt mit der Begründung: Wenn sich die beklagte Firma das Recht hätte wollen, die Auskündigung des Sparguthabens aus irgendwelchen Gründen zu verzögern, dann hätte sie den Vertrag anders abschließen müssen, als es geschehen ist. In diesem Punkt sei der Vertrag juristisch sehr ungünstig gemacht. Die Sache liege so: Zu dem Augenblick, wo der Geldbetrag auf den Namen einer bestimmten Person gutgeschrieben wird — sei es auch nur in den Geschäftsbüchern der Firma — wird das Geld Eigentum der betreffenden Person. Erst recht sei das der Fall bei Einzahlungen auf ein Sparkassenbuch. Lass auf den Namen des Klägers laufende Sparkassenbücher sei Eigentum des Klägers. Die Firma habe darüber nicht zu bestimmen.

Gericht das Urteil: Schade, dass es nicht prinzipiell das Vorgehen der Firma würdig ist! Es kann doch immer mit den auch für das gewerbliche Leben geltenden „guten Sitten“ vereinbart werden, dass ein Unternehmer einem Arbeiter den verdienten Lohn vorbehält, um ihn an die Arbeitshilfe zu freien, also die geistlich garantierte Freizügigkeit des Arbeiters aufzuheben.

Literarisches.

Die militärischen Versorgungsanträge und ihre Abhandlung durch das neue Kapitalabfindungsgebot. Von Carl von Galen, Reichsführer der amtlichen Ausbildung und Höflichkeit für Arbeitnehmer, deren Angehörige und Hinterbliebene in Niedersachsen. Verlag C. Krebs'sche Buchhandlung, Bielefeld. Preis 20 Pf.

Lebenbuch für das Jahr 1917 zu Steuerzwecken von H. Wolfgramm als Grundlage zur Steuereinschätzung für das Jahr 1918/19 zum Gebrauch für preußische Steuerzahler. Preis 50 Pf. Verlag von H. Wolfgramm, Leipzig, Steinstr. 42. Das Lebenbuch ist aller Arbeitern zur Einsicht und Kundenkreis Benutzung zu empfehlen. Im gleichen Verlag ist auch eine Ausgabe für fachliche Steuerzahler zu erhalten.

Verbandsnachrichten.

Berichtsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“. Berlin 9.27, Schlesisches 6 IV, Fernsprecher: Zum Königshof 275.

Diese Woche ist der 3. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Berichte zum Jahresbericht.

Die Zahlstellenberatungen und die Bezirksleiter werden hierdurch eracht, die Einwendung von Berichtsformularen und sonstigen Berichten aller Art, welche zur Fertigstellung des Jahresberichts benötigt werden, nach Möglichkeit zu beilegen, damit bei der Knappheit der Arbeitskräfte ohne Verzögerung gearbeitet werden kann.

Der Verband steht u. d.

Zeichene und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher.

Fritz Engelhardt, Hofbeamter, Bremen, 125 580, geb. 15. Juli 1900 zu Lübeck, einget. 23. Dezember 1915 in Bremen.

Hermann Stenzel, Müller, Bremen, 88 628, geb. 26. Februar 1888 zu Lübeck, einget. 24. August 1913 in Bremen.

Die für diese Kollegen ausgestellten Erbbaurechte mit gleicher Nummer haben Gültigkeit.

Eingänge der Hauptstelle

vom 8. bis 11. Januar.

Gesamtaufzugsellschaft Hamburg 56,05; Bremen 21,13; Cöthen 38,98; Gera 28,25; Aachen 11,03; Schwerin 38,20; Göttingen 57,64; Heidelberg 4,50; Landshut 6,30; Berlin 5,40; Bernau 3, —; Potsdam 2,20; Berlin 6, —; Reichen 63,77; Hannover 25,22; Karlsruhe 17,93,36; Heidelberg 20,49; Düsseldorf 14,43; Ulm 31,50; Düsseldorf 5,21; Köln 10,50; Berlin 3, —; Lübeck 3, —; Berlin 10, —; Magdeburg 25,70; Berg 27,69; Schönebeck 61,90; Neuhaldensleben 32,90; Plauen 97,87; Bremgarten 8,22; Grünberg 100,12; Gleiwitz 7,33; Reutlingen 37,54; Altona 24,06; Hof 142,77; Langensalza 44,99; Berlin 2, —; Oldenburg 23,21; Stralsund 1. C. 23,24; Ingolstadt 69,15; Göttingen 83,30; Münster 390,20; Leipzig 5,40; Hof 16,40; Leipzig 125,06; Hof 383,88; Dresden 106,20; Erlangen 99,04; Reutlingen 47,08; Heilbronn 378,44; Plauen 44,14; Kempten 4. C. 42,11; Rosenheim 216,83; Königswinter 68,07; Gera 292,34; Erfurt 1. C. 250; Erlangen 90,58 97.

Die Übersicht vom 4. Quartal haben eingesandt: Frankfurt, Kaiserslautern, Schweinfurt, Hanau, Grünberg, Löbau, Riesa, Altenburg, Roßlau, Nied. Weißerode, Altenstadt, Reichenbach, Naumburg, Görlitz, Bautzen, Bitterfeld, Magdeburg, Schwerin, Burg 3. Bautzen, Neuhaldensleben, Sonnenberg, Plauen 1. C. 1. Gleiwitz, Gera, Schkeuditz, Krefeld 2. C. 1. Lauenburg 1. C. Elze,

Doberan, Dessau, Guben, Leipziger Straße, Hildesheim, Söhl 1. Brem., Glauchau, Kulmbach, Gera, Schwarzbach, Alten, Altenburg, Sonnenberg, Schwabach, Rosenheim, Eggersleben, Mannheim.

Materialversand.

Bahnhof	Mitglied.	Beitrag 5 marken	Beitrag 3 marken	Beitrag 2 marken	Beitrag 1 marken
Wittenberg	bücher	200	—	—	—
Hannover	—	12 000	—	—	—
Lübeck	—	200	1000	—	200
Würzburg	—	—	600	600	—
Karlsruhe	—	—	2000	—	—
Witten	—	500	200	100	—
Dresden	—	—	—	5000	—
Bremen	—	—	10 000	—	—
Neuhaldensleben	—	—	200	—	—
Niel.	—	2000	—	2000	—
Burg b. Magdeb.	—	—	200	—	—
Weinheim	—	200	400	—	—
Magdeburg	—	200	1200	200	400
Essen	—	—	2000	—	200
Saarbrücken	—	100	—	—	—
Laubenburg a. E.	—	—	100	100	—
Ingolstadt	—	—	100	—	—
Augsburg	—	100	1000	—	400
Bremervorwerk	—	—	500	—	—
Glauchau	—	100	200	—	100
Kulmbach	—	—	2000	1000	1000
Gera	—	—	1000	—	—
Wilhelmshaven	—	—	1000	—	—
Freital	—	100	3000	1000	1000
Altenburg	—	—	300	100	100
Sonneberg i. Th.	—	—	—	—	10 000

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gernrode. Die Geschäfte der Zahlstelle hat Julius Lucas, Albrechtstr. 48, übernommen.

Tilsit. Vorstand: Gustav Lukat, Magnitza Str. 12. Kassierer: Otto Lukat, Tilsit-Preußen Nr. 19.

Versammlungsanzeigen.

Sonntagnachmittag, den 20. Januar.

Burg. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Blenzburg. 8½ Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Fürstenwalde. 8½ Uhr: „Vollgarten“, Windmühlenstraße.

Großenhain. 8½ Uhr: „Felsenfeller“.

Gützkow. 8 Uhr: bei Wiese, Grünewinkel.

Haldensleben. 8½ Uhr: „Zur Quelle“.

Lehr. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lehr.

Meißen. 8½ Uhr: „Kronprinz“.

Sonntag, den 21. Januar.

Bethm. Versammlung fällt aus.

Dortmund. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Duisburg. 3 Uhr: bei A. Marks, Feldstr. 9.

Eisleben. 4 Uhr: bei Fessel.

Elmshorn. Brem. 9½ Uhr: „Vereinstolz“.

Eilen. 6 Uhr: „Groß-Eilen“, Steeler Straße.

Frankenthal. Brem. 10 Uhr: „Zum Nachtlicht“.

Gießen. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Gleiwitz. 4 Uhr: „Goldgrube“, Bielitzer Straße.

Heilbronn. 2 Uhr: Generalversammlung. „Zu den vier

Jahreszeiten“, Wollhausstr. 31.

Hof. 2½ Uhr: Generalversammlung, Oelsnitzer Hof.

Jena. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Kangens. 4 Uhr: Oberer Felsenfeller, Generalsver-

ammlung. Referent St